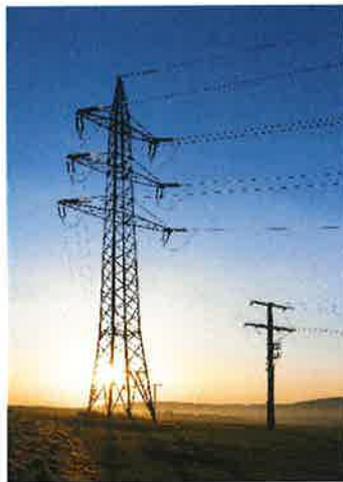


Einwohnergemeinde **Wyssachen**

# **Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Strom- versorgung**



**14. April 2021**

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Wyssachen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 folgendes

# Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

## Artikel 1

Zweck

<sup>1</sup> Mit dem vorliegendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Wyssachen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

<sup>2</sup> Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

<sup>3</sup> Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

## Artikel 2

Benützung des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Wyssachen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Wyssachen vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

## Artikel 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

<sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde Wyssachen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0.5 Rappen und höchstens 3.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

<sup>2</sup> Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

<sup>3</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Wyssachen schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend

Inkrafttreten

## Artikel 4

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 einstimmig beschlossen.

**Namens der Einwohnergemeinde Wyssachen**

Der Präsident:

Die Sekretärin:



H.P. Baltensperger



S. Wittmer

Auflage

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin Wyssachen hat dieses Reglement vom 12. Mai 2021 bis 14. Juni 2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2021 bekannt.

Wyssachen, 14. Juni 2021

Die Gemeindeverwalterin:



Stephanie Wittmer

**1. Anhang**

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Wyssachen

- BKW FMB Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25